

ZH_OBERGERICHT PF110046 vom 4. Oktober 2011

ZH Obergericht, 2011-10-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PF110046

FR: ZH_OBERGERICHT PF110046 du 4 octobre 2011

IT: ZH_OBERGERICHT PF110046 del 4 ottobre 2011

Erwägungen

E. 1

Es sei festzustellen, dass die Immobilisierung des PKWs der Gesuchstellerin durch die Gegenpartei [Betreibungs- und Gemeindeammannamt X._____] rechtswidrig ist.

E. 2

Die Störung des Besitzes der Gesuchstellerin sei durch unverzügliches Entfernen der angebrachten Parkkralle zu beseitigen.

E. 3

Fernere Störungen des Besitzes der Gesuchstellerin seien zu unterlassen; es seien der Gegenpartei Pfändungs-, Arrest- und Sicherungsmassnahmen gegenüber der Gesuchstellerin bis zum Vorliegen eines rechtskräftigen Rechtsöffnungstitels bei Straffolge zu verbieten.

E. 4

Es seien die erforderlichen Vollstreckungsmassnahmen anzuordnen.

E. 5

Es sei die Vollstreckbarkeit zu bescheinigen. Mit separater, im gleichen Briefumschlag eingereichter und mit "Gesuch um un- entgeltliche Rechtspflege" überschriebener Eingabe ersuchte A.____ sinngemäss um unentgeltliche Rechtspflege (act. 8/3). Mit Verfügung vom 2. August 2011 setzte die Einzelrichterin des Bezirkes Meilen der Gesuchstellerin eine Frist von sieben Tagen an, um für die mutmasslichen Gerichtskosten einen Kostenvorschuss von Fr. 750.– zu leisten, ansonst auf das Gesuch um Rechtsschutz in klaren Fällen nicht eingetreten werde (act. 8/6). Mit Eingabe vom 7. August 2011 wies die Gesuchstellerin die Vorinstanz darauf hin, dass das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege zu behandeln versäumt worden sei (act. 8/9), und mit Eingabe vom 16. August 2011 erneuerte sie das Gesuch (act. 8/13–14). Mit Urteil vom 17. August 2011 wies die Einzelrichterin das Gesuch um Bewilligung der unentgeltlichen Prozessführung ab. Gestützt auf Art. 101 Abs. 3 ZPO

- 3 - setzte sie der Gesuchstellerin eine "nicht erstreckbare Nachfrist" von fünf Tagen an, um den Kostenvorschuss zu leisten (act. 8/17, act. 10). Gegen diesen Entscheid erhob die Gesuchstellerin beim Obergericht mit Eingabe vom 5. September 2011 rechtzeitig Beschwerde, womit sie an ihrem Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege festhält (act. 2). Die erstinstanzlichen Akten wurden beigezogen. Mit Verfügung vom 20. September 2011 wurde der Beschwerde einstweilen aufschiebende Wirkung zuerkannt (act. 11). Eine Beschwerdeantwort wurde nicht eingeholt. II. Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege hat eine Person, wenn sie nicht über die erforderlichen Mittel verfügt und ihr Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheint (Art. 117 ZPO). Die Gesuchstellerin

begründete ihr Rechtsbegehren vor Vorinstanz damit, dass am 25. Juli 2011 zwei Personen des Betreibungs- und Gemeindeammannamtes X._____ im Rahmen zweier gegen ihren Ehemann B._____ gerichteter Betreibungsverfahren (Nr. ... und ...) ihren Personenwagen Y._____ mit einer Parkkralle immobilisiert hätten, was als Sicherungsmassnahme bezeichnet werde. Sie sei alleinige Eigentümerin und Besitzerin des Fahrzeugs; ihr Ehemann habe weder Gewahrsam noch Mitgewahrsam. Als Beleg legte die Gesuchstellerin der Vorinstanz Kopien des Fahrzeugbriefs vom 12. März 1997 und des Fahrzeugscheins vom 12. März 1997 vor, welche beide von Behörden in C._____ [Land in Europa] auf ihren Namen ausgestellt worden waren (act. 8/1, 8/3, 8/14, 8/2/I–II). Die Vorinstanz erwog, dass die Gewährung des Rechtsschutzes in klaren Fällen die sofortige Beweisbarkeit bzw. Unbestrittenheit des Sachverhalts und eine klare Rechtslage voraussetze (Art. 257 Abs. 1 lit. a und b ZPO). Im vorliegenden Verfahren würden der Sachverhalt voraussichtlich nicht unbestritten bleiben und die eingereichten Unterlagen den sofortigen Beweis für die gesuchstellerische Sachdarstellung wohl nicht bieten können. Die Eigenschaft als Wagenhalter und Haftpflichtversicherungsnehmer reiche für sich allein nicht für die Annahme von Ge-

- 4 - wahrsam am Fahrzeug aus. Das Gesuch um Rechtsschutz in klaren Fällen erscheine unter diesen Umständen als aussichtslos. Der Vorinstanz ist im Ergebnis beizupflichten. Hinzuzufügen ist Folgendes: Wird der Besitz durch verbotene Eigenmacht gestört, so kann der Besitzer gegen den Störenden Klage erheben, auch wenn dieser ein Recht zu haben behauptet (Art. 928 Abs. 1 ZGB). Besitzstörungen können grundsätzlich auch vom Staat und seinen Beamten und Angestellten veranlasst werden. Diese unterstehen den Besitzschutzbestimmungen zwar nicht, wenn die ihnen aufgetragenen öffentlichrechtlichen Zwecke ohne Störung nicht erreicht werden können und die Störung daher keine verbotene Eigenmacht darstellt. Sind die Störungen aber bei zweckentsprechender Verfolgung der gesetzten Ziele vermeidbar, so sind die besitzrechtlichen Mittel auch gegenüber dem Staat anwendbar (BSK ZGB II– Stark/Ernst, 3. A. 2007, Art. 928 N 8, vor Art. 926–929 N 20). Dem Betreibungszweck entsprechend dürfen nur Vermögenswerte des Schuldners gepfändet werden. Die Pfändung von Gegenständen, die offensichtlich einem Dritten gehören, ist nichtig. Indessen kann die rechtliche Zugehörigkeit einer Sache unklar oder umstritten sein. Ein solcher Vermögenswert darf gepfändet werden. Die Vollstreckungsorgane sind zum Vollzug der Pfändung verpflichtet, wenn ihre summarische Prüfung der Verhältnisse – unter Berücksichtigung nur liquider Beweismittel – ergibt, dass die Berechtigung des Schuldners nicht offensichtlich auszuschliessen ist (Amonn/Walther, Grundriss des Schuldbetreibungs- und Konkursrechts, 8. A., Bern 2008, § 24 N 1–4). Bewegliche Sachen wie ein Auto können bei der Pfändung einstweilen in den Händen des Schuldners oder eines dritten Besitzers gelassen werden gegen die Verpflichtung, dieselben jederzeit zur Verfügung zu halten (Art. 98 Abs. 2 SchKG). Auch diese Sachen sind indessen in amtliche Verwahrung zu nehmen oder einem Dritten zur Verwahrung zu übergeben, wenn der Betreibungsbeamte es für angemessen erachtet (Art. 98 Abs. 3 SchKG). Grundlage für Sicherungsmassnahmen ist die rechtsgültig vollzogene Pfändung; bei besonderer Dringlichkeit sind Sicherungsmassnahmen schon zur Vorbereitung der Pfändung, auch bereits vor Ankündigung derselben möglich (KUKO SchKG-Zopfi, Art. 98 N 7). Dass die Sachen von einem Dritten zu Eigen-

- 5 - tum angesprochen werden, schliesst (jedenfalls bis zur Klärung der Eigentumsverhältnisse im Widerspruchsverfahren) Sicherungsmassnahmen aus, wenn der Dritte

alleinigen Gewahrsam hat. Bei Mitgewahrsam des Schuldners ist die Verwahrung aber möglich (KUKO SchKG-Zopfi, Art. 98 N 21). Unter Gewahrsam ist die tatsächliche Verfügungsgewalt über die Sache zu verstehen (vgl. KUKO SchKG-Rohner, Art. 107/108 N 2). Im vorliegenden Fall sind keine konkreten Anhaltspunkte dafür ersichtlich, dass die Sicherungsmassnahme des Betreibungsamtes nicht im Rahmen ordentlicher Amtsausübung erfolgt ist. Zu erwähnen ist, dass die Gesuchstellerin vor Vorinstanz eingeräumt hat, dass das Fahrzeug für die Berufsausübung des Betreuungsschuldners, der täglich Kundenbesuche zu machen habe, zwingend notwendig sei, mit andern Worten, von ihm regelmässig benützt worden sei (act. 8/3 S. 2). Die eingeleitete zivilrechtliche Klage im summarischen Verfahren gemäss Art. 257 ZPO i.V.m. Art. 248 lit. b ZPO ist ebenso deshalb als aussichtslos zu beurteilen. Die Gesuchstellerin dürfte sich mit den Rechtsbehelfen des SchKG zu begnügen haben (vgl. insbes. Art. 106 ff. SchKG). Der Umstand, dass die Gesuchstellerin auf sie lautende Fahrzeugpapiere aus C.____ [Land in Europa] (act. 8/2/I) und im Beschwerdeverfahren neu einen auf sie lautenden Kaufvertrag vom März 1997 vorzulegen vermag (act. 2 S. 5, act. 8/22), ändert nichts. Was Letztern betrifft, ist zudem darauf hinzuweisen, dass im Beschwerdeverfahren neue Beweismittel grundsätzlich ausgeschlossen sind (Art. 326 Abs. 1 ZPO). Die Beschwerde ist somit abzuweisen. Die erneute Fristansetzung an die Gesuchstellerin zur Leistung des Kostenvorschusses ist Sache der Vorinstanz. Anzumerken bleibt einzig noch Folgendes: Nachdem die Vorinstanz es vor der ersten Fristansetzung am 2. August 2011 versehentlich versäumt hatte, das Gesuch um Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege zu prüfen, hätte sie, als sie das Versäumte mit Urteil vom 17. August 2011 nachholte, noch keine "Nachfrist" im Sinne von Art. 101 Abs. 3 ZPO ansetzen dürfen.

- 6 - III. 1. Im Verfahren um die unentgeltliche Rechtspflege werden grundsätzlich keine Gerichtskosten erhoben (Art. 119 Abs. 6 ZPO). Eine Parteientschädigung ist dem Gesuchsgegner mangels erheblicher Umtriebe nicht zuzusprechen. 2. Der Streitwert ist auf unter Fr. 30'000 liegend zu veranschlagen: Die Erstzulassung des Gegenstandes des Verfahrens bildenden Y.____ erfolgte laut Fahrzeugschein aus C.____ [Land in Europa] im März 1997 (act. 8/2/I) und die Gesuchstellerin beziffert den Streitwert auf Fr. 5'000 (act. 8/1 S. 1, act. 8/3 S. 2). Die ordentliche Beschwerde in Zivilsachen an das Bundesgericht im Sinne von Art. 72 ff. Bundesgerichtsgesetz (BGG) ist somit nur unter eingeschränkten Voraussetzungen zulässig (Art. 74 Abs. 2 BGG). Im Zusammenhang mit der ordentlichen Beschwerde in Zivilsachen an das Bundesgericht ist weiter darauf hinzuweisen, dass es sich beim Besitzschutz nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtes grundsätzlich um eine vorsorgliche Massnahme im Sinne von Art. 98 BGG handelt, so dass – wie bei der subsidiären Verfassungsbeschwerde – nur die Verletzung verfassungsmässiger Rechte gerügt werden kann (BGE 133 III 638). Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.